

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/11 50b66/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.09.1990

Norm

ABGB §918 IVa WEG §24

Rechtssatz

Mit Rücksicht auf die in § 24 Abs 4 WEG zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers erscheint es nicht gerechtfertigt, die bloße Befürchtung, der Wohnungseigentumsbewerber werde wegen seiner Insolvenz die auf ihn künftig entfallenden Annuitätsraten des Förderungsdarlehens nicht zahlen können, die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft werde diese zwecks Vermeidung einer Darlehenskündigung nach § 12 lit a WFG 1968 ihr gegenüber zunächst, allenfalls endgültig selbst zu tragen haben, als einen "wichtigen Grund" für den Rücktritt vom Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag anzuerkennen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 66/90

Entscheidungstext OGH 11.09.1990 5 Ob 66/90

Veröff: WoBl 1991,58 (Call)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0018321

Dokumentnummer

JJR_19900911_OGH0002_0050OB00066_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$